

LEITFADEN

für die ehrenamtliche Arbeit
in den Vereinen



Naturgemäß gärtnern
Umweltbewusst leben
Naturgemäß gärtnern
Umweltbewusst leben
Naturgemäß gärtnern

Grußwort

Liebe Gartenfreundin, lieber Gartenfreund,
als einen Ausdruck der Lebendigkeit ihrer partnerschaftlichen Kontakte bringen der Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. und der Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. diese Publikation auf den Weg, die sich dem Ehrenamt widmet und Erfahrungen unserer beiden Landesverbände zusammenfasst.

Seit 1990 sind unsere beiden Landesverbände partnerschaftlich verbunden und seit dem 17. März 1995 gibt eine gemeinsame Vereinbarung unserer Zusammenarbeit Impulse, den begonnenen Weg zum Kennenlernen nach der politischen Wende in einheitliche Bemühungen zu führen, um gemeinsam Anteil zu nehmen bei der Schaffung einer starken und anerkannten deutschen Kleingärtnerbewegung in einem wiedervereinten Vaterland.

In dieses Anliegen ordnet sich die vorliegende Schrift ein. Viel wird über das Ehrenamt geschrieben und geredet, um dieses wichtige Prinzip gesellschaftlicher Mitverantwortung hochzuhalten.

Die Vorstände unserer beiden Landesverbände haben beschlossen, nicht nur mehr Aufmerksamkeit für das Ehrenamt einzufordern, sondern auch selbst nachzuweisen, dass es ihnen um die Verbreitung guter Erfahrungen geht. Heute ist ohne Verständnis innerer Prämissen der freiwilligen Arbeit kaum noch Motivation möglich.

Wir sind in der guten Lage, beweisen zu können, dass der Wertewandel in der Gesellschaft das gemeinnützige und sozialbestimmte Tun in unseren Vereinigungen zwar erschweren aber nicht erschüttern konnte.

Die Autoren dieser Handreichung – ausnahmslos langjährige Funktionsträger und selbst Ehrenamtler – haben solche Erfahrungen aus Baden-Württemberg und Sachsen zusammengetragen, die letztlich die Erkenntnis stützen, dass alle Erfolge unserer Verbände bei der Interessenvertretung die Summe des ehrenamtlichen Tuns auf allen Ebenen sind.

Vorbilder wachsen nicht im Verborgenen. Wir schaffen sie mit, indem wir Leistungen, Motive und Erfahrungen sichtbar machen, darüber nachdenken und sie zum Maßstab des eigenen Tuns werden lassen.

Mit dieser Broschüre soll der Erwartung nach einer einheitlichen Sicht auf das Ehrenamt in unseren beiden Verbänden auf der Basis guter Erfahrungen entsprochen werden.

Der Nutzeffekt dieser Veröffentlichung soll in der breiten und übereinstimmenden Einbeziehung der vorliegenden Anregungen in die Arbeit in den Vereinen und Verbänden liegen.

In diesem Sinne wünschen wir den Erfahrungen und Gedanken zur ehrenamtlichen Arbeit eine gute Verbreitung und Anwendung in der Praxis.

Wir danken allen ehrenamtlichen Funktionsträgern und Autoren, deren Arbeit und Unterstützung eine solche Zusammenfassung ermöglichte.

Stuttgart/Dresden, August 2003

Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e. V.

Hans Perzi

Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V.

Peter Paschke

Was wollen wir mit dieser Broschüre bezwecken?

Es ist eine satzungsgemäße Verpflichtung der Verbände, all den im Ehrenamt für unsere gemeinsame Sache Tätigen bei der Bewältigung der umfangreichen und verantwortungsvollen Aufgaben Hilfe und Unterstützung zu geben, ihnen die Aufgaben und die Verantwortung bewusst zu machen und sie zugleich zu ermuntern, unserer gemeinsamen Verantwortung weiter verpflichtet zu sein.

Gleichzeitig wollen wir Sie für die Übernahme eines Ehrenamtes neugierig machen, indem wir das Aufgabenspektrum und die Arbeitsweise eines Kleingärtner- und Siedlervereins unter den verschiedensten Gesichtspunkten (rechtlich, ökologisch und sozial) darstellen und aufzeigen, dass unsere Gesellschaft dringender den je ehrenamtliches Engagement benötigt und Sie aus Ihrem Amt auch persönlich ideellen Gewinn schöpfen können.

Ehrenamt lohnt sich!

Sie bringen Ihr Wissen, Ihre Erfahrung und Ihren Sachverstand in einen steuerrechtlichen nach der Abgabenordnung anerkannten gemeinnützigen Verein ein, der neben den Vorteilen des Vereinslebens für seine Mitglieder Kleingartengelände im Wege der Unterverpachtung nach den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Sonderkonditionen zur Verfügung stellt (Pachtzinsobergrenze, Kündigungsschutz etc.) oder sich in zweckdienlicher Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheims einsetzt, das auch der Altersvorsorge dient.

Über eine Million Kleingärtner und über 120.000 Siedler und Eigenheimer sind bei den Gartenfreunden in Deutschland organisiert. Millionen von Familien mit Kindern und Enkeln, mit ihren Verwandten, Bekannten und Freunden verbringen ihre Freizeit im Garten, erholen sich aktiv, produzieren kleingärtnerische Erzeugnisse und wirken aktiv an der Pflege und Gestaltung der Umwelt mit. Für sehr viele, besonders ältere und alleinstehende Gartenfreunde, ist ihr Haus- oder Kleingarten neben der Wohnung der wichtigste Lebensmittelpunkt, treffen sie doch hier mit anderen Menschen zusammen, können Kontakte pflegen, sich austauschen, der Vereinsamung entgegenwirken.

Im Kleingarten- und Siedlungswesen kommt dem Verein und seinem Vorstand eine besonders herausragende Bedeutung zu. Geht es doch nicht nur um die Organisation eines alle Mitglieder einbeziehenden Vereinslebens, sondern um zum Teil existenzielle rechtliche Fragen, um Pacht- oder Bauland, um kleingärtnerische Nutzung, um Verträge, um nachbarschaftliche Beziehungen, um Pachtzins, Abgaben und Gebühren, um Versicherungen, um Erhalt und Pflege der Anlage und Gebäude, um Verkehrssicherungspflicht und vieles andere mehr. Der Verein ist also die eigentliche Heimstatt des organisierten Gartenfreundes, schafft dieser doch mit die wichtigsten Voraussetzungen für das kleingärtnerische Wirken.

Die Mitglieder der Vorstände unserer Vereine tragen eine enorme Verantwortung und der Umfang der Arbeiten ist in den vergangenen Jahren keinesfalls geringer, eher umfangreicher, geworden.

Das ist auch der Hauptgrund dafür, dass es immer schwieriger wird Gartenfreunde, insbesondere jüngere, für die Übernahme eines solchen Ehrenamtes zu begeistern und zu überzeugen.

Verbreitet wird die Auffassung vertreten, dass man bei der zunehmenden Belastung der ehrenamtlich Tätigen durch die mit der Funktion verbundenen Aufgaben eigentlich gar nicht mehr von einem Ehrenamt sprechen kann. Unbestritten ist aber auch, dass ohne ehrenamtliches Wirken und ohne hohes ehrenamtliches Engagement das Kleingartenwesen nicht sozial verträglich existieren kann und die Schaffung eines selbst ge-

nutzten Familienheimes mit dazu gehörigen Grund und Boden immer schwieriger wird.

Für die Tätigkeit im Ehrenamt braucht man viel Liebe zur Sache, immer neue Ideen und eine gehörige Portion Stehvermögen und Organisationstalent. Geht es doch darum, die Mitglieder zu aktiver Mitarbeit zu motivieren. Grundvoraussetzung dafür ist aber, dass der Ehrenamtler nicht nur zur Übernahme der Aufgabe bereit sein, sondern auch befähigt

werden muss, seiner Verantwortung gerecht zu werden. Für die Vorstände kommt es also darauf an, geeignete Vereinsmitglieder für die Mitarbeit auszuwählen und zu gewinnen, sie für ihre Tätigkeit zu qualifizieren und immer wieder zu motivieren. Denn nur das garantiert auf lange Zeit Erfolg und Freude an der Arbeit im Ehrenamt.

Der ehrenamtlich Tätige bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Ehre und hoher Verantwortung. Für unsere Gartenfreunde ergibt sich daraus die zwingende Forderung, die Leistungen der Funktionsträger zu würdigen und anzuerkennen, um Vorbilder zu schaffen und zu motivieren. Dem Ehre zukommen zu lassen, dem sie gebührt, muss ein wichtiges Prinzip der Arbeit in unseren Vorständen sein.

Mit einem Ehrenamt in einem unserer Bezirksverbände, Territorialverbände oder Vereine dienen Sie so

- **dem Gemeinwohl**

Das Ehrenamt ist die Säule jeder demokratischen Grundordnung.

- **dem Natur- und Umweltschutz**

Unsere Kleingartenanlagen sind die Grünen Lungen in unseren Ballungszentren und als öffentliches Grün fester Bestandteil jeder ökologischen Bebauungsplanung in den Kommunen. Eine naturgemäße und umweltschonende Bewirtschaftung der Siedler- und Eigenheimergrundstücke schafft Rückzugsgebiete für vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

- **der Gesunderhaltung**

Gärtnerische Betätigung im Freien und Erzeugung von eigenem nach biologischen Grundsätzen erzeugten Obst und Gemüse in den Haus- und Kleingärten sowie die Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes fördern Gesundheit und Wohlbefinden.

- **einer Freizeitbeschäftigung**

sie kann in Kleingartenanlagen zu einem geringen Preis erworben werden (Mitgliedsbeitrag und Pachtzins) oder dem Siedler und Eigenheimer die Erfüllung seines Wunsches nach den eigenen familiengerechten vier Wänden erleichtern

- **dem Vereinsleben**

unsere Vereine sind offen für alle Bevölkerungsschichten (Arm und Reich, Alt und Jung, Arbeitslose, Behinderte, Familie mit Kindern, Aus- und Übersiedler etc.)

Aufgaben, Rechte und Pflichten der ehrenamtlich im Verein Tätigen

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vereinsvorstandes

Juristisch gesehen ist der Vorstand das Geschäftsführungsorgan des Vereins (§ 27 Abs. 3 BGB); er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Die Vorstandsmitglieder müssen deshalb nach der Wahl als vertretungsberechtigte Personen im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Wen dies im einzelnen betrifft, bestimmt die Vereinssatzung; meist bleibt die Vertretungsbefugnis auf den Ersten und Zweiten Vorsitzenden beschränkt. In den Vorstand werden aber in der Regel weitere Mitglieder gewählt. Deren Wirksamkeit ist auf die Bewältigung von Aufgaben innerhalb des Vereins beschränkt.

Aufgabenbereiche des Vereinsvorstandes

Von einem Vereinsvorstand sind vor allem zu bewältigen :

1. die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr;
2. die Führung der Vereinsgeschäfte und die Organisation der Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben;
3. die Betreuung und Unterweisung der Mitglieder;
4. für die Kleingärtnervereine und gemischte Vereine die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Aufsichtsaufgaben aus dem Pachtrecht (auch wenn der Verein selbst nicht Träger des Zwischenpachtvertrages ist);
5. für die gemischten Vereine das Eingehen auf die komplexen Probleme der Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner.

Zusammensetzung des Vorstandes

Bei der funktionellen und personellen Zusammensetzung des Vorstandes sollte man ausgehen von

- den anfallenden Arbeiten und zu bewältigenden Problemfeldern, die sich in erster Linie aus der Größe und dem Zweck des Vereins ergeben,
- den notwendigen arbeitsteilig zu erledigenden Aufgaben, die die Einrichtung von Funktionsstellen erfordern können.

Aus den anfallenden Arbeiten leitet sich ab, aus wieviel Personen der Vorstand bestehen soll und wieviel Personen erforderlich sind, um den Verein im Rechtsverkehr ausreichend vertreten zu können. Das findet letztlich seinen Niederschlag in der Satzung des Vereins.

Die zu erledigenden spezialisierten Aufgaben bestimmen die Organisation der Vorstandsarbeit, die Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern und die Suche nach den dafür geeignetsten Vorstandsmitgliedern. Dies findet seinen Niederschlag in der Arbeitsordnung des Vorstandes und im Geschäftsverteilungsplan.

Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr

Bei der Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr können nur die vertretungsberechtigten Personen als gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) handeln. Die dem Vorstand eingeräumte Vertretungsmacht bezieht sich ausschließlich auf die Rechtsbeziehung des Vereins nach außen, also gegenüber Dritten. Sie kann durch die Satzung beschränkt werden. So kann der Vorstand zum Beispiel lediglich bis zu einem bestimmten Betrag ohne vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vertretungsberechtigt sein oder er bedarf für bestimmte Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

In diesem Sinne hat der Vorstand grundsätzlich keine Rechtsbeziehungen zu den einzelnen Mitgliedern, sondern er ist in deren Auftrag tätig und hat die Interessen des Vereins gegenüber Dritten zu vertreten.

Gegenüber der Gesamtheit der Mitglieder hingegen ist er verantwortlich, dass die durch Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegten vereinsrechtlichen Regelungen auch erfüllt werden.

Ein Handeln gegenüber dem einzelnen Mitglied kann durch den Vorstand jedoch nur im Rahmen der ihm dafür ausdrücklich übertragenen Befugnisse und Vollmachten erfolgen. So kann der Vorstand z. B. durchaus zur Aufnahme eines Mitgliedes oder zum Aussprechen von Vereinsstrafen befugt werden. Dazu bedarf es jedoch einer eindeuti-

gen Ermächtigung durch eine entsprechende Regelung in der Satzung. Auch muss sie regeln, welche Tatbestände wie zu ahnden sind und welche Schritte (z.B. Abmahnung) bis dahin gegangen werden müssen.

Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand ist nach § 27 Abs. 3 BGB aber auch das Geschäfts-führungsorgan des Vereins. Mit der Geschäftsführung ist die laufende Verwaltungstätigkeit des Vereins durch den Vorstand in seiner Gesamtheit gemeint.

Mit der Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr nach außen (Gericht, Behörden, Kleingartenverband usw.) ist jedoch auch immer ein Stück Geschäftsführung verbunden. Das Vereinsrecht geht davon aus, dass der Vorstand zur Geschäftsführung befugt ist (§ 27 BGB) soweit die Mitgliederversammlung dafür nicht zuständig ist (§ 32 Abs. 1 BGB). Der geschäftsführende Vorstand und der vertretungsberechtigte Vorstand brauchen jedoch nicht identisch zu sein. Es kann z.B. die Geschäftsführung (ganz oder teilweise) einem erweiterten Vorstand zugeordnet werden, dem neben den nach außen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (Vorstand i.S. des § 26 BGB) noch andere Mitglieder (z. B. Beisitzer) angehören.

Zur Geschäftsführung gehören vor allem:

- Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr nach außen und gegenüber dem einzelnen Mitglied,
- Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Nachbereitung aller Versammlungen und Sitzungen im Verein,
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben bzw. deren Sicherung sowie der den Verein betreffenden Beschlüsse des Mitgliederverbandes einschließlich der fachlichen Beratung und Betreuung der Vereinsmitglieder,
- Erstellen des Haushalts- und Arbeitsplans sowie Erstellung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes,
- Ordentliche Verwaltung und Verwendung der Beitragsmittel und des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsbeschlüsse und des beschlossenen Haushaltsplans,
- Beitreiben der Beiträge und sonstiger aus der Mitgliedschaft im Verein bzw. aus dem Pachtverhältnis entstehenden Forderungen des Vereins an das Mitglied,
- Begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins, wie Beiträge, Pachtzins, Versicherung, übergewälzte öffentlich-rechtliche Lasten u.a.,
- Begleichen der steuerlichen Pflichten des Vereins gegenüber den Finanzbehörden,
- Verwaltung der Kleingartenanlage als Zwischenpächter oder als Erfüllungsgehilfe des Zwischenpächters einschließlich der Durchsetzung der kleingärtnerischen Nutzung gemäß BkleingG sowie Begründung und Beendigung von Unterpachtverhältnissen gemäß der sich aus dem Zwischenpachtvertrag bzw. der erteilten Befugnis ergebenden Rechte und Pflichten,
- Tätigen von Rechtsgeschäften nach Maßgabe der Satzung, der abgeschlossenen Verträge, der beschlossenen Geschäftsordnung, der erteilten Befugnisse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Organisation eines vielseitigen geselligen Lebens im Verein, -Organisation der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung der Vereinsmitglieder.

Zulässig und zweckmäßig ist es, die Geschäftsführungsaufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern (funktionsbezogen) durch einen Geschäftsverteilungsplan zuzuordnen und die Geschäftsdurchführung durch eine Geschäftsordnung zu regeln, da bei

einem mehrköpfigen Vorstand die Geschäftsführung grundsätzlich allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam obliegt.

Wenn auch das einzelne Vorstandsmitglied seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich führen muss, so bleibt doch davon die Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung des Vereins unberührt. Um über wichtige Dinge gemeinsam entscheiden zu können, ist deshalb die Vorstandssitzung unerlässlich.

Deshalb müssen alle gewählten Vorstandsmitglieder aktiv mitarbeiten. Zu ihrer Pflicht gehört, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Betreuung und Unterweisung der Mitglieder

Die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder ist eine satzungsmässige Verpflichtung in jedem Verein der Kleingärtner, Siedler und Eigenheimler. Sie ist u.a. auch bedeutsam für den Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Bei der Kleingärtnerorganisation ist sie eine der Voraussetzungen für die Zuerkennung der für das Zwischenpachtprivileg unabdingbaren kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Das Mitglied hat aber auch das Recht, sich in den aus dem Vereinszweck und seiner Mitgliedschaft im Verein ergebenden rechtlichen Fragen beraten und ggf. durch seine Organisation vertreten zu lassen.

Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes konzentriert sich auf die fachliche Beratung und Unterweisung; deshalb sollte der Gartenfachberater dem Vorstand angehören.

Verwaltung der Pachtsache

Im Kleingartenwesen ist in der Regel nicht der Verein, sondern die regionale Kleingärtnerorganisation unmittelbarer Vertragspartner des Landeigentümers über die zur kleingärtnerischen Nutzung angepachteten Flächen. Es ist auch üblich, dass der Verband als Zwischenpächter den Kleingärtnerverein in die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und seiner Aufsichtspflicht über die Pachtfläche einbezieht, indem er dem Verein die Befugnis erteilt, Verwaltungs- und Aufsichtsaufgaben bezüglich der Kleingartenanlage in seinem Auftrag wahrzunehmen.

Auch in diesem Fall wird der Verein durch den Vorstand vertreten, der damit Vertragspartner des Zwischenpächters wird. Der Verein tritt aber nicht in den Zwischenpachtvertrag ein, sondern nur in konkret abgegrenzte Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Ein derartiges Handeln resultiert keinesfalls automatisch aus der Mitgliedschaft des Vereins im Verband, sondern bedarf einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Verband als Zwischenpächter und dem Verein.

Aufgaben des Vorstandes im gemischten Verein von Kleingärtnern, Siedlern und Eigenheimern

Der Vorstand im gemischten Verein muss sich neben den rechtlichen und organisatorischen Dingen des Vereinsrechts auch um die speziellen Probleme, Erfordernisse und Anliegen der Kleingärtner, Siedler und Eigenheimler kümmern.

Wegen der Interessenvielfalt besteht die Gefahr, dass einzelne Bereiche überbetont und andere vernachlässigt werden. Deshalb muss schon bei der Zusammensetzung des Vorstandes darauf geachtet werden, dass alle Interessengruppen ausreichend und möglichst kompetent vertreten sind.

Wegen der Bandbreite der zu vertretenden Problemfelder ergeben sich bei gemischten Vereinen höhere Anforderungen an den Bezirks- und Landesverband. Es müssen ausreichend kompetente Gremien, z.B. Arbeitsgruppen und Kommissionen geschaffen werden, auf die die Vereinsvorstände im Bedarfsfall zurückgreifen können.

Wenn auch die Anforderungen an die Kenntnisse im Vereinsrecht in allen Vereinen vergleichbar sind, ist das in den anderen Bereichen nicht so. Erforderlich sind Kenntnisse zum Pacht- und Kleingartenrecht, zum Bau-, Erbbau-, Miet- und Nachbarschaftsrecht, zum Steuer- und Versicherungsrecht, aber auch zur Wohnungsbauförderung, zur Bau-selbsthilfe und zum Kommunalrecht; nicht zu unterschätzen ist auch das Umweltrecht.

Die Frage der steuerlichen Gemeinnützigkeit für die Siedler und Eigenheimer bedarf einer gesonderten Regelung. Auch die Rechtsberatung, soweit zulässig, und das Gebiet der Versicherung haben für Siedler und Eigenheimer einen anderen Inhalt. Schließlich muss gegenüber der Politik und der Verwaltung umfassender und viel breiter agiert und reagiert werden, um Nachteile auszuschalten und sachdienliche Vorschläge zu unterbreiten.

Problematischer wird im gemischten Verein auch die Beschlussfassung, wenn es um Fragen geht, die nur die Siedler und Eigenheimer oder die Kleingärtner betreffen; um zusätzliche Entscheidungsgremien für jede Gruppe kommt man nicht umhin. Auch das Engagement des gemischten Vereins richtet sich stärker am örtlichen Gemeinschaftsleben aus als das der Kleingärtner und der Zusammenhalt der Mitglieder ist anders ausgeprägt. All dies schlägt sich in der Vorstandsarbeit nieder.

Nur die Gemeinschaft kann Kraft und Sicherheit geben!

Die Vorstandsmitglieder sind nur Erste unter Gleichen, aber nicht aus eigener Vollmacht, sondern aufgrund des Mehrheitswillens der Mitglieder.

Sie arbeiten im Auftrag der Mitglieder nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und der §§ 664 ff. BGB. Das setzt sowohl persönliche Führung des Amtes durch jedes Vorstandsmitglied als auch weitsichtige Bestimmung der zu stellenden Arbeitsziele und der zu treffenden Entscheidungen durch die Gemeinschaft der Mitglieder voraus. Hierzu ist jeder gefragt. Jedes Vereinsmitglied hat gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

Ein Zurückziehen aus den Pflichten und ein Abwälzen derselben auf die Vorstandsmitglieder, das meist verbunden ist mit dem betonten Einfordern der Rechte, schadet dem Verein, ist auch satzungswidrig.

Demzufolge muss jedes Mitglied bereit sein, eine dem Gesamtinteresse des Vereins dienende Aufgabe zu übernehmen; denn nur durch eine tätige Mitarbeit aller Vereinsmitglieder ist es möglich, bei den Vorstandsmitgliedern die Ängste abzubauen, dem Verantwortungsdruck nicht standzuhalten, für alles allein gerade stehen und letztlich auch noch als Prügelknabe herhalten zu müssen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vereinsausschusses

Die Organe eines Vereins sind in der Regel

- die Hauptversammlung / Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

Im Landesverband Baden-Württemberg wird mit einem Vereinsausschuss gearbeitet, im Landesverband Sachsen nur in Ausnahmefällen.

Wenn ein Vereinsausschuss gebildet werden soll, muss dies, sowie seine Befugnisse, eindeutig in der Satzung geregelt sein. In der Regel gehören dem Vereinsausschuss die Mitglieder des Vorstandes und Beisitzer an. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

In der Zeit zwischen den Hauptversammlungen werden wichtige und dringende Entscheidungen vom Vereinsausschuss getroffen. Dies sind besonders:

- Nachwahl von Vorstands- und Revisionsmitgliedern beim vorzeitigen Ausscheiden, wenn aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht auf die nächste Hauptversammlung vertagt werden können
- Ausschluss von Mitgliedern und Entscheidung über Berufungsfälle bei der Aufnahme von Mitgliedern
- Beschluss über eine Beitragserhöhung in außergewöhnlichen Fällen (d.h., wenn der Verein aus finanziellen Gründen seinen satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr nachkommen und eine Mitgliederversammlung nicht sofort einberufen werden kann); diese Erhöhung muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden
- Festlegen von Umlagen sowie der Gemeinschaftsleistungen und Ersatzzahlungen für nicht erbrachte Leistungen
- Gestaltung der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages in Übereinstimmung mit dem Landesverband
- Festsetzen der Aufwandsentschädigung und Erlass von Richtlinien über die Erstattung von Reisekosten sowie Regelung der Ehrenordnung
- Alle wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich ist

Zur Bearbeitung besonders wichtiger Fragen kann der Vereinsausschuss die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen. Hierzu bedarf es in der Regel (beachte die entsprechende Satzungsbestimmung) der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Vereinsausschussmitglieder.

Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung muss auch von diesen vorgenommen werden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsausschussmitglieder beim Vorstand beantragt wird.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Funktionäre

Erster Vorsitzender

Der Erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der Satzung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich nach § 26 Abs. 2, Satz 1 BGB.

Die Vertretungsvollmacht des Ersten Vorsitzenden gegenüber Dritten ist grundsätzlich unbeschränkt, solange er sich innerhalb des Vereinszwecks bewegt. Eine Einschränkung der Vollmacht gegen Dritte ist jedoch durch eine Satzungsbestimmung möglich.

Nach § 27 Abs. 3 BGB hat der Erste Vorsitzende die Geschäftsführung des Vereins zu besorgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, so zum Beispiel:

- Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr nach außen und gegenüber dem einzelnen Mitglied,
- Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Nachbereitung aller Sitzungen und Versammlungen des Vereins,
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben bzw. deren Sicherung,
- Berichterstattung über die Arbeit des Vorstands und der Vereine in der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Haushaltsplans sowie die Erarbeitung der jährlichen Geschäfts- und Kassenberichte zusammen mit dem Kassier,

- Verwaltung und Verwendung der Beitragsmittel und des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsbeschlüsse und des beschlossenen Haushaltsplans,
- Beitreibung von Forderungen und Begleichung von Verbindlichkeiten des Vereins zusammen mit dem Kassier,
- An- und Abmeldungen zum Vereinsregister,
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt/Gemeinde, - Mitgliederwerbung,
- Vertretung des Vereins beim Bezirksverband.

Wie alle Vereinsorgane ist der Erste Vorsitzende ehrenamtlich tätig. Eine seiner wichtigsten Aufgaben besteht darin, die Arbeit des Vorstandes zu organisieren und die mit der Geschäftsführung verbundenen Aufgaben den einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuordnen, ihnen die erforderlichen Hinweise zu geben und die Durchführung der Aufgaben regelmäßig zu kontrollieren. Er muss Impulse für das Vereinsleben geben und den Verein repräsentieren. Die Tätigkeit des Ersten Vorsitzenden erfordert ein gewisses Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl und Integrationsfähigkeit. Neben dem Fachwissen ist oft Geduld und Toleranz gefragt.

Die Vereinsführung muss im Team erfolgen. Neben dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer als Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung, steht ihm in der Regel der Fachberater, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die Gartenobleute, die Frauenleiterin bzw. Jugendleiter zur Seite.

Bei einem Kleingartenverein besteht die Aufgabe des Ersten Vorsitzenden aus zwei Teilen. Zum Einen hat er den Verein zu führen unter Berücksichtigung der Satzung und der steuerlichen sowie der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und zum Zweiten die Kleingartenanlage zu verwalten. Ist der Verein selbst Zwischenpächter, obliegt ihm die Verhandlung über den Generalpachtvertrag und über den Pachtpreis. Mit den Kleingärtnern sind Unterpachtverträge abzuschließen. Ferner ist die Gartenordnung aufzustellen, welche Bestandteil des Unterpachtvertrages werden muss. Ist der Verband Zwischenpächter führt dieser die Verhandlungen über den Zwischenpachtvertrag und den Pachtpreis; er setzt auch die Gartenordnung in Kraft. In diesem Fall handelt der Verein als Erfüllungsgehilfe des Verbandes; in einer Verwaltungsvollmacht werden die Rechte und Pflichten des Vereins über die Kleingartenanlage festgelegt, z.B. Abschluss der Unterpachtverträge u.a.

Im Rahmen der Satzung sind neue Mitglieder aufzunehmen.

Die Kündigung eines Gartens durch den Verein kann nur nach den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes erfolgen.

Der Erste Vorsitzende hat die Kleingartenanlage zu verwalten, Mängel abzustellen und Abmahnungen zu erteilen. Er ist auch für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Hierzu sind diverse Versicherungen abzuschließen. Wenn ein Vereinsheim vorhanden ist, ist dies mitzuverwalten und ggf. zu verpachten.

Eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Freigrenze kann beschlossen werden. Ansonsten können Sachkosten erstattet werden, jedoch nicht der Zeitaufwand.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann in der Mitgliederversammlung die vorzeitige Abberufung erfolgen. Ebenso kann der Erste Vorsitzende, wie jedes andere Vorstandsmitglied, sein Amt jederzeit niederlegen; jedoch darf der Verein dadurch keinen Schaden erleiden.

Zweiter Vorsitzender

Der Zweite Vorsitzende wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der Satzung. Im übrigen gilt für ihn dasselbe wie für den Ersten Vorsitzenden.

Der Zweite Vorsitzende ist Mitglied des Vorstands und in das Vereinsregister einzutragen. Wie der Name sagt, vertritt er den Ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

Der Erste Vorsitzende kann bestimmte Aufgaben eigenverantwortlich dem Zweiten Vorsitzenden übertragen. Am zweckmäßigsten sind seine Aufgaben und Verantwortung in einer Geschäftsordnung bzw. einem Geschäftsverteilungsplan konkret festzulegen.

Er sollte nicht nur Vertreter des Ersten Vorsitzenden bei Abwesenheit oder Verhinderung sein, sondern außerdem eine eigenständig wahrzunehmende Verantwortung haben.

Kassierer

Der Kassierer wird von der Mitgliederversammlung gewählt und gehört zum Geschäftsführungsorgan des Vereins nach § 27 Abs. 3 BGB. Ist in der Satzung nichts anderes geregelt, vertritt er gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr.

Die besonderen Aufgaben des Kassierers ergeben sich aus der Verpflichtung des Vorstands, ordnungsgemäß Buch über die finanziellen Mittel des Vereins zu führen und jederzeit Auskunft über den Kassen- und Vermögensstand des Vereins zu geben.

Dem Kassierer obliegt es deshalb für eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu sorgen und darauf zu achten, dass der Verein stets liquide ist. Alle Entscheidungen der jeweiligen Gremien, die finanzielle Folgen nach sich ziehen, sind mit dem Kassierer abzustimmen. Ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Kassierer und den übrigen Vorstandsmitgliedern, insbesondere zum Ersten Vorsitzenden ist deshalb besonders wichtig. Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Finanzen des Vereins und muss deshalb die Finanzmittelausstattung auch längerfristig beurteilen können um möglicherweise rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Wichtige Entscheidungen wie Beitragsanpassung, Erhebung von Umlagen oder die Zustimmung zu größeren Investitionen sind in der Regel der Mitgliederversammlung vorbehalten, die ordentlich nur in größeren Zeitabständen tagt.

Je nach Größe des Vereins muss der Kassierer über ausreichende Kenntnisse im Kassen- und Rechnungswesen sowie in der Finanzplanung verfügen. Außerdem wird er mit einer Reihe von steuerlichen Fragen konfrontiert, sodass er über ausreichende Grundkenntnisse im Steuerrecht verfügen sollte.

Daraus ergeben sich für den ehrenamtlichen Kassierer im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Er führt die Kassengeschäfte und trägt die Verantwortung für die Finanzen des Vereins,
- Er ist verantwortlich für die Verwaltung und den ordnungsgemäßen Nachweis der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins,
- Er führt die Bücher des Vereins,
- Er überwacht den termingerechten Eingang der Zahlungen und sorgt für die ordnungsgemäße Begleichung aller Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des genehmigten Etats,
- Er berät den Vorstand und die übrigen Entscheidungsgremien bei der Verwendung und gegebenenfalls dem satzungsgemäßen Einsatz der Mittel,
- Er schlägt Maßnahmen vor, um die Liquidität des Vereins laufend und auch langfristig zu sichern,
- Er ist berechtigt und verpflichtet auf Verlangen eines Vereinsorgans über Aufkommen und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins, sowie über das Vereinsvermögen Auskunft zu erteilen,

- Er schließt nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher ab, fertigt den Kassen- und Vermögensbericht und stellt sämtliche Unterlagen für die Revision/Kassenprüfung bereit,
- Er gibt den Revisoren die geforderten Auskünfte,
- Er erteilt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht,
- Er erarbeitet zusammen mit dem Ersten Vorsitzenden den Haushaltsplan und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor,
- Er fertigt die Steuererklärungen.

Schriftführer

Der Schriftführer wird als Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit und die Vertretungsberechtigung als Vorstandsmitglied regelt die Satzung, die auch bestimmt, ob er in das Vereinsregister einzutragen ist. Seine Verantwortung im Vorstand sollte in der Geschäftsordnung oder im Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.

Der Schriftführer sollte verantwortlich sein für

- die ordnungsgemäße Protokollführung über Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und über alle Sitzungen der Vereinsgremien
- das Ausfertigen der Einladungen zu den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Sitzungen
- die Erledigung und ordnungsgemäße Registrierung des Schriftverkehrs des Vereins nach den Vorgaben des Vereinsvorsitzenden
- die Führung des Mitgliedernachweises (wenn dies dem zweiten Vorsitzenden nicht zugeordnet wurde)
- die ordnungsgemäße Registratur des Zwischenpachtvertrages bzw. der Befugnis zur Verwaltung der Kleingartenanlage, der Eintragungsunterlagen im Vereinsregister, des Gemeinnützigkeitsnachweises sowie anderer Dokumente, welche den Verein, die Kleingartenanlage und den öffentlichen Teil der Anlage betreffen
- die laufende Führung der Beschlussdokumentation des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstands- und sonstigen Sitzungen) und die Vergabe der Beschlussnummern
- die Führung eines Ereignistagebuches im Verein als Grundlage für die Vereinschronik, wozu er die von den Vorstandsmitgliedern zu leistende Zuarbeit und andere Informationen sammelt

Die Hauptaufgabe des Schriftführers besteht darin, von jeder Sitzung und Versammlung des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Hauptversammlung ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist jeweils vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in der folgenden Sitzung des entsprechenden Vereinsorgans bekannt zu geben. Dort können Einsprüche geltend gemacht werden und letztendlich wird hier entschieden, ob Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Mindestforderungen an ein Protokoll sind, dass daraus hervorgeht, wann und wo und von wann bis wann die Sitzung stattgefunden, sowie wer daran teilgenommen hat. Hier kann auch auf die beiliegende Anwesenheitsliste verwiesen werden. Festzustellen ist, wer stimmberechtigt ist und wer die Sitzung oder Versammlung leitet.

Die Genehmigung der Tagesordnung ist zu protokollieren. Grundsätzlich ist bei jeder Abstimmung festzuhalten, wie abgestimmt wurde. Es werden nur die „Nein“- und „Ja“-Stimmen gezählt. Enthaltungen werden gewertet, als ob der Betreffende nicht anwesend war, also nicht gezählt.

Die Erledigung jedes Tagesordnungspunkts muss aus dem Protokoll hervorgehen. Insgesamt reicht aber ein Ergebnisprotokoll. Nur sachdienliche Diskussionen sind unter Namensnennung im Protokoll festzuhalten.

Alle Protokolle sollten zeitnah erstellt werden. Es bleibt jedem Verein überlassen, wem er das Protokoll zur Verfügung stellt. Ein Exemplar sollte sich aber mindestens beim Ersten Vorsitzenden und beim Schriftführer befinden. Bei Ausscheiden aus dem Amt sind auch sämtliche Protokolle dem neuen Schriftführer zu übergeben.

Werden die Einladungen vom Schriftführer vorgenommen, ist die Einladungsfrist nach der Satzung zu beachten. Der Hinweis, bis wann und bei wem Anträge gestellt werden können, darf nicht fehlen. Bei Neuwahlen ist zu vermerken, wer neu zu wählen ist. Ein Hinweis „Neuwahl des Vorstands“ reicht nicht. Es sind alle neu zu wählende Posten aufzuführen.

Bei Änderungen der Satzung oder der Gartenordnung ist es zweckmäßig die alte und die neue Fassung, ggf. auf einem extra Blatt, mitzuteilen.

Oft wird dem Schriftführer, praktisch in Personalunion, auch die Aufgabe des Pressewarts übertragen. Hier sind Presseberichte abzufassen, zum Beispiel über besonders hervorzuhebende Aktivitäten des Vereins. Auch über ein Gartenfest kann berichtet werden, sowie über Neuwahlen und Ehrungen im Verein. Ein gewisser Kontakt zur Lokalredaktion der örtlichen Zeitung schadet nicht. Auch kann in der Verbandszeitschrift des Landesverbandes über das Vereinsgeschehen berichtet werden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schriftführer der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein soll. Er muss in der Lage sein, während den Sitzungen ein Protokoll zu führen. Ferner sollte er Presseartikel formulieren können. Hierfür sollte eine Schreibmaschine oder ein PC zur Verfügung stehen. Möglich ist auch der Einsatz eines Tonaufnahmegerätes während den Sitzungen. Wird dies verwendet, ist vor Beginn der Sitzung darauf hinzuweisen. Auf Antrag ist das Gerät ggf. abzuschalten.

Muster eines Protokolls:

- Ort, Tag und Beginn der Sitzung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Anzahl der erschienen Mitglieder (Anwesenheitsliste)
- Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
- Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Gestellte Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung
- Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnis
- Widersprüche gegen Beschlüsse
- Ende der Versammlung (Uhrzeit)
- Unterschriften durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer

Vereinsfachberater

Die fachliche und rechtliche Betreuung der Mitglieder ist eine wesentliche Seite des gemeinnützigen Handelns der Gartenvereine- und verbände.

Die Vereinsfachberater sollen helfen, die Mitglieder in ihrer Arbeit im Garten fachlich zu unterstützen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die Anforderungen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellen bei der Bewirtschaftung eines Kleingartens eine immer höhere Herausforderung dar, der sich der Verein und die Mitglieder stellen müssen.

Die Notwendigkeit einer Fachberatung im Verein und Verband spiegelt sich auch in der Kleingartenordnung des Landesverbandes wieder. Sie legt u.a. fest:

- Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit, Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

- Der Kleingarten ist in gutem Kulturstand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiter zu bilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.
- Die Vereinsfachberatung bedarf eines engen Zusammenwirkens von Vorstand und Vereinsfachberater einerseits sowie vom Vorstand, Vereinsfachberater und Vereinsmitglied andererseits.

Als wesentliche Aufgaben des Fachberaters sind zu nennen:

- Beratung von Vorstand und Vereinsmitgliedern in fachlichen Fragen der Einrichtung und naturnahen Bewirtschaftung eines Gartens,
- Information der Kleingärtner über naturgemäßes Gärtnern, insbesondere über die zweckmäßigsten Mittel und Methoden zur Gesunderhaltung von Pflanzen und Boden,
- Mitwirkung bei der Wertermittlung bei Pächterwechsel, insbesondere bei der Formulierung der Vorgaben an den scheidenden Pächter und der Festlegung, welche Gartenbestandteile nicht mit zu bewerten sind
- Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des Bezirks-, Kreis-, Landesverbandes zur Sicherung seiner eigenen Weiterbildung in gärtnerischen aber auch in kleingartenrechtlichen Fragen

Die Fachberatung und der Fachberater haben im Verein einen besonderen Stellenwert. Durch den Vereinsfachberater wird im wesentlichen der Vereinszweck "fachliche Beratung der Mitglieder" mit Leben erfüllt.

Welche Eigenschaften sollte der ideale Vereinsfachberater besitzen? Er sollte:

- ein gutes kleingärtnerisches Fachwissen und Können haben
- selbst Vorbild sein
- fähig und bereit sein, ständig hinzulernen
- neue Erkenntnisse und Erfahrungen weitergeben oder entsprechende Fachleute dazu verpflichten können
- die Formen der Fachberatung kennen und sie flexibel anwenden
- zum persönlichen Einsatz und zur Mitverantwortung bereit sein
- neue Ideen entwickeln und andere dafür begeistern

Der Lehrplan für Vereinsfachberater beinhaltet im Landesverband Baden-Württemberg die Themenschwerpunkte:

„Allgemeines Fachwissen, Obst- und Beerenanbau, Gemüseanbau, Gartengestaltung und Wertermittlung für Kleingärten“.

Die Ausbildungsdauer zum Fachberater umfasst 25 Fachtermine mit je drei Unterrichtseinheiten und zwei Tagesschnittkurse zu je 5 Stunden. Als Prüfnachweis wird eine Prüfungsurkunde des Landesverbandes mit Unterschrift des Regierungspräsidiums und Präsident des Landesverbandes erteilt. Ferner ein Fachberaterausweis mit Passbild.

Im Landesverband Sachsen der Kleingärtner ist die Sächsische Gartenakademie bei der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Sitz in Pillnitz – der organisatorische Mittelpunkt der Aus- und Weiterbildung der Fachberater. Hier erhalten die Fachberater der Verbände in einem 150-Stunden Schulungsplan, der in Wochenlehrgängen absolviert wird, eine Grundausbildung als Fachberater. Diese endet nach erfolgreicher Teilnahme mit der Verleihung des Diploms "Ausgebildeter Gartenfachberater des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner".

Außerdem erfolgt die Weiterbildung der Verbandsfachberater in jährlich vier Seminaren. Den Hauptteil der Referenten stellt die Landesanstalt kostenlos und die Räume kostengünstig zur Verfügung.

Damit werden die Verbandsfachberater befähigt, die Aus- und Weiterbildung der Vereinsfachberater vornehmen zu können.

Die Aus- und Weiterbildung der Fachberater erfolgt im wesentlichen auf der Grundlage des „Handbuch für den Gartenfachberater im Sächsischen Kleingärtnerverein“, das unter Leitung der Kommission Fachberatung des LSK erarbeitet und jedem Fachberater durch den LSK kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.

Beisitzer

Im Landesverband Sachsen sind Beisitzer Mitglieder des Vorstandes, im Landesverband Baden-Württemberg gehören sie dem Vereinsausschuss an.

Beisitzer unterstützen das jeweilige Gremium bei der Entscheidung wichtiger Vereinssangelegenheiten, etwa im Sinne des Wirkens sachkundiger Vereinsmitglieder.

Die Satzung bestimmt, ob und ggf. wie viele Beisitzer dem jeweiligen Gremium angehören. Die Funktion des Beisitzers ist eine Wahlfunktion; in der Regel gehört er nicht dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB an und wird demzufolge auch nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Die Amtszeit richtet sich nach der Satzung.

Der Beisitzer soll aktiv am Vereinsgeschehen Interesse haben und mit seinem Stimmrecht die Entscheidungen des jeweiligen Vereinsgremiums auf eine breitere Basis stellen.

Wertermittler

Für den Fall einer Pachtvertragskündigung durch den Pächter haben der Landesverband Baden-Württemberg und der Landesverband Sachsen Wertermittlungsrichtlinien erlassen, welche vom jeweils zuständigen Ministerium genehmigt wurden.

Die Richtlinien sollen den ausscheidenden und den neu eintretenden Pächter weitestgehend vor Schaden schützen und den Verbänden und Vereinen helfen, den sozialen Charakter des Kleingartens zu wahren.

Mit der Wertermittlung kann der Zwischenpächter Einfluss darauf nehmen, Fehlentwicklungen wieder zu korrigieren und einen dem BkleingG und der Gartenordnung entsprechenden Zustand der Gartennutzung wieder herzustellen.

Die Wertermittler werden im Landesverband Baden-Württemberg vom Landesfachberater entsprechend geschult.

Im Landesverband Sachsen obliegt die Schulung der im Kreisverband verantwortlichen Wertermittler der vom Vorstand des LSK gebildeten Kommission Wertermittlung. Die kreislichen Schulungen liegen in der Verantwortung der Kreisverbände. Wer an den Schulungen nicht teilnimmt, dem wird die Befugnis zur Wertermittlung, die nur zwei Jahre gültig ist, wieder entzogen.

Durch die Wertermittlung werden nur die im Kleingarten verbleibenden Anpflanzungen, Gartenlauben und Einrichtungen erfasst, die nach dem BkleingG, dem Pachtvertrag, der Kleingartenordnung und dem Bebauungsplan zulässig und im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind.

Die Wertermittler erhalten ihren Auftrag vom Vorstand. Dieser teilt ihnen zuzüglich mit, welche Gartenbestandteile aus welchem Grund nicht in die Wertermittlung einzubeziehen sind und welche dementsprechenden Auflagen der weichende Pächter erhalten hat. Konkrete Hinweise zur Wertermittlung der Anpflanzungen werden dem Vorstand vom Fachberater zugearbeitet.

Die Einladung zur Wertermittlung sollte unbedingt durch den Vorstand vorgenommen werden.

Aufgaben der Wertermittler sind :

- Durchführung der Erfassung aller im Garten am Stichtag vorhandenen Anpflanzungen, der Laube und weiterer Gartenbestandteile

- Bewertung der zulässigen (verbleibenden) Anpflanzungen, der Laube und weiterer Gartenbestandteile entsprechend der geltenden Richtlinien; die nicht zulässigen und noch nicht entfernten Gartenbestandteile werden zwar erfasst, aber im Wert gleich Null gesetzt
- Ausfertigung des Wertermittlungsprotokolls; Einholen der Unterschrift des weichenden Pächters
- Übergabe des Protokolls an den Vorstand zur weiteren Verwendung
- Teilnahme an den stattfindenden Schulungen der Wertermittler

Oberster Grundsatz muss sein, objektiv und sachlich zutreffend zu ermitteln.

Frauenleiterin

Die Arbeit in der Frauengruppe wird von einer oder mehreren Frauen durchgeführt. Sie können sich frei entfalten; dazu ist Vertrauen, Verständnis und Wertschätzung von Seiten der Vereinsführung notwendig.

Die Frauenleiterin wird von der Frauengruppe selbst gewählt. Sie ist außerdem ordentliches Mitglied im örtlichen Vorstand oder Ausschuss. Sie hat die Aufgabe, in den jeweiligen Gremien des Vereins die Interessen der Frauengruppe zu vertreten und über deren Aktivitäten zu berichten. Die Gemeinschaft und das Leben im Verein sollen gefördert werden.

Nachbarschaftshilfe, Alten- und Behindertenbetreuung sind ein großes Gebiet der Frauenarbeit. Dieses Engagement greift über die Grenzen des Vereins oft hinaus in das Leben der Stadt und Gemeinde ein und verdeutlicht damit den sozialen Charakter des Kleingarten- und Siedlungswesens. Durch dieses aktive Einbringen in die örtliche Gesellschaft leisten die Frauengruppen die beste Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.

In den meisten Vereinen werden die Frauengruppen finanziell unterstützt.

Im § 23 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg ist die Frauenarbeit verankert. Sie vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Fachberatung. Der Landesverband fördert die Frauenarbeit auf regionaler und überregionaler Ebene.

Einmal im Jahr treffen sich die Leiterinnen zu einer Arbeitstagung zur Verständigung und Aussprache untereinander. Sie dient auch zur Unterstützung der Frauenarbeit in den einzelnen Gruppen.

In der Regel treffen sich die Frauenleiterinnen auch auf Bezirksebene. Es wird dann eine Bezirksfrauenleiterin gewählt, welche die Interessen gegenüber dem Bezirksverband vertritt.

Jugendleiter

Die Jugendarbeit im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg wird durch die Deutsche Schreberjugend Südwest wahrgenommen. Als Träger der freien Jugendarbeit spricht sie auch die jungen Menschen in den Vereinen der Kleingärtner, Siedler und Eigenheimer an. Sie unterstützt die Jugendarbeit in den Vereinen indem sie vielseitige Betätigungsfelder fördert, wie z.B.

- Aktivitäten im Bereich Umwelt und Naturschutz
- Musik, Bewegung, Tanz, Theater, Spiel und Medien
- Kreatives Gestalten, geistige und seelische Weiterbildung
- Diskussionsrunden, praktisches Gemeinschaftserleben
- Sportliche Aktivitäten
- Internationale Begegnungen

Dafür werden die in den Vereinen bestehenden Möglichkeiten, wie Vereinsheime u.a. genutzt.

Der Jugendleiter im Verein sollte Mitglied im Vereinsvorstand sein. Ihm obliegt

- die Vertretung der Interessen der Jugendlichen im Verein
- die organisatorische Durchführung der Jugendarbeit im Sinne einer vielfältigen Freizeitgestaltung
- die Einbindung der Jugendgruppen insbesondere in das gesellige Leben des Vereins und in dessen öffentlicher Präsentation, z.B. zu kulturellen Höhepunkten in den Kommunen
- die Organisation sowie die Teilnahme am Erfahrungsaustausch mit anderen Jugendgruppen

Der Jugendleiter sollte über ein gewisses Maß an Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen und sich ständig weiterbilden.

Ein Ziel der Jugendarbeit muss sein, die heranwachsende Generation für die Betätigung in den Vereinen der Kleingärtner und Siedler zu begeistern, denn „ein Verein ohne Nachwuchs hat keine Zukunft“.

Revisoren / Kassenprüfer

Nach der Satzung werden von der Hauptversammlung mindestens zwei Revisoren (in Sachsen Kassenprüfer) gewählt. Zweckmäßig ist es, auch einen Stellvertreter zu wählen. Die Revisoren/Kassenprüfer (im weiteren Revisoren genannt) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Aufgaben der Revisoren:

- Kontrolle des Umgangs mit den Vereinsfinanzen und dem Vereinsvermögen
- Durchführung von angemeldeten und nicht angemeldeten Finanzprüfungen
- Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins
- Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfungen und über den Umgang des Vorstandes mit den Vereinsfinanzen
- Stellen des Antrages zur Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung des Vereins
- Notfalls Geben von Hinweisen an den Vorstand zum Abstellen von Mängeln oder beanstandeten Sachverhalten

Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Kassen- und der Geschäftsführung durchzuführen und einen Revisionsbericht zu erstellen. Sie sind auch berechtigt, in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen. Dies ist zum Beispiel zweckmäßig bei größeren Vereinen, oder beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes. Den Revisoren sind sämtliche Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Hierunter fallen zum Beispiel sämtliche Protokolle, Inventarverzeichnisse, Versicherungen des Vereins und natürlich alle Unterlagen über das Kassengeschäft.

Die Revision bezieht sich auf Sachverhalte, die bereits vollzogen oder geschaffen wurden. Das heisst, abgeschlossene Sachverhalte sind nachträglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit hin zu prüfen. Vorausschauend sollen die Revisoren über die finanzielle Zukunft des Vereins berichten.

Grundsätzlich dürfen die Revisoren feststellen, werten und Bericht erstatten, aber keine Weisungen erteilen. Sie dürfen empfehlen und Vorschläge machen.

Die Merkmale der Revisoren sind Unabhängigkeit und ein unbeschränktes Informationsrecht. Objektivität ist eine Grundlage der Revisionstätigkeit. Die Revisoren sollten Vereinsmitglied sein.

Eine Haftung der Revisoren tritt in der Regel nicht ein. Es sei denn, wenn absichtlich etwas verschwiegen oder gedeckt wird. Haben die Revisoren eine Unregelmäßigkeit nicht entdeckt, können sie dafür nicht schadenersatzpflichtig gemacht werden. Revisoren sind keine Organe des

Vereins im Sinne von § 31 BGB, sondern ein von der Mitgliederversammlung bestelltes Kontrollorgan und nur dieser rechenschaftspflichtig.

Die Revisoren haben bei der Hauptversammlung zu berichten, was sie geprüft haben und was in Ordnung ist bzw. nicht in Ordnung ist. Hierzu erhalten sie bei der Hauptversammlung den Tagesordnungspunkt „Bericht der Revisoren“. Oft hängt von dem Bericht die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes ab. Ein Vertrauensbeweis der Vereinsmitglieder in die Revisoren darf daher unterstellt werden.

Im Prüfbericht ist zu vermerken, wann und wo die Prüfung stattfand. Wer anwesend war und welche Unterlagen geprüft wurden. Hier ist zu unter-

teilen, was vollständig und was evtl. nur stichprobenweise geprüft wurde. Vollständig zu prüfen ist das Kassenbuch, die Belege, die Kontoauszüge, sämtliche Geldanlagen, das Inventarverzeichnis und alle Versicherungen des Vereins.

Im Kassenbuch sind die Überträge und die Übereinstimmung mit den Belegen zu prüfen; insbesondere ob zum Jahresende alle Forderungen und Verpflichtungen erfasst sind, ob sich ein richtiger Vermögensstand ergibt, wie sich das Vereinsvermögen in den letzten Jahren entwickelt hat und ob die Einnahmen die Ausgaben decken.

Unerlässlich für die Prüfung ist der Haushaltsplan für das zu prüfende Geschäftsjahr. Wenn der Haushaltsplan in der letzten Hauptversammlung von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde, ist er auch für die Revisoren bindend. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob es überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben gegeben hat. Hierfür wäre ggf. bei der nächsten Hauptversammlung durch den Vorstand die Einwilligung einzuholen.

Ist eine Barkasse vorhanden, ist zu prüfen, dass nur die notwendigen Gelder in der Kasse sind. Nicht sofort benötigte Beträge können kurz- oder mittelfristig angelegt werden. Selbstverständlich nur in „mündelsichere Anlagen“. Es dürfen also keine Aktien gekauft werden.

In der Regel haben die Vereine die „steuerliche Gemeinnützigkeit“. Hierzu ist zu prüfen, ob die Ausgaben satzungskonform sind. Besteht eine Steuerpflicht, ist auf die richtige Aufteilung der Einnahmen zu achten.

Die Revisoren haben auch die Geschäftsführung zu prüfen. Hierunter zählt die Satzung, die Gartenordnung und die Unterpachtverträge. Auch ob die notwendigen Versicherungen abgeschlossen und ob die Deckungssummen ausreichend sind. Ob Beschlüsse über Gemeinschaftsarbeiten vorhanden sind und wie diese überwacht und ggf. vollzogen werden.

Schließlich soll noch ein Blick darauf geworfen werden, wie und wo die Vereinsunterlagen, einschließlich aller Kassenbelege, aufbewahrt werden. Wird ein PC verwendet, ist festzustellen, ob eine ausreichende Datensicherung gewährleistet ist.

Voraussetzung für das Ehrenamt des Revisors ist die Objektivität. Grundkenntnisse in der Buchhaltung sind wünschenswert. Oberstes Ziel soll sein, den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten vor Vermögensverlusten zu schützen.

Möglichkeiten der Absicherung der ehrenamtlich Tätigen

Wer ein Ehrenamt übernimmt, muss mehr Freizeit dafür einsetzen und viel mehr Verantwortung übernehmen als die Mehrzahl der Vereinsmitglieder.

Die mit dem Amt verbundene Verantwortung führt oft zu Zweifeln, ob man den Anforderungen gewachsen ist und ob man nicht zuviel persönliche Risiken eingehen muss, für die man dann geradezustehen hat.

Die Probleme sind bei Kleingärtnervereinen besonders groß, weil neben dem Vereinsrecht auch die Fragen des Pachtrechts und die des persönlichen Eigentums des Kleingärtners auf der Parzelle bei der Wahrnehmung einer Funktion im Vorstand zu berücksichtigen sind.

Aus diesen Gründen besteht eher die Neigung, im Vorstand mitzuarbeiten als eine Verantwortung als Vorsitzender zu übernehmen. Dass die oft geäußerten Ängste unbegründet sind und ein hohes Maß an Schutz vor einer persönlichen Haftung gewährleistet ist, wenn man seine Aufgaben ehrlich und gewissenhaft erfüllt, soll nachstehende Übersicht zeigen. Die Vertretungsvollmacht des Ersten Vorsitzenden gegenüber Dritten ist grundsätzlich unbeschränkt, solange er sich innerhalb des Vereinszwecks bewegt. Eine Einschränkung der Vollmacht gegen Dritte ist jedoch durch eine Satzungsbestimmung möglich.

Absicherung der ehrenamtlich Tätigen

Die Absicherung durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in Regelungen über den Verein besteht durch die §§ 21 bis 79; insbesondere durch die §§ 57 und 58, sowie 40 BGB. Diese sind für die Satzung und für die Vereinstätigkeit maßgebend.

Die Regelungen über die Haftung sind in verschiedenen §§ getroffen, so z.B.

- § 31 BGB = Haftungszuweisung (Vereinshaftung vor persönlicher Haftung)
- § 177 BGB = Vertragsabschluß ohne Vertretungsmacht
- § 179 BGB = Haftung ohne Vertretungsmacht
- § 278 BGB = Haftung für Erfüllungsgehilfen
- § 823 BGB = Schadenersatzpflicht
- § 831 BGB = Haftung für Verrichtungsgehilfen

Der Verein haftet für seine Organe (Vorstand gemäß § 26 BGB, Vorstand insgesamt, Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter), wenn für den Verein zum Handeln befugt, Handeln in Ausübung der Funktion erfolgte oder ein innerer Zusammenhang zwischen Handlung und Aufgabe bestand und die Handlung dem Verein diene.

Der Verein haftet ferner für:

- seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, wenn deren Aufgabe in den Pflichtenkreis des Vereins fällt. Er muss sich Missbrauch und Abweichung von Weisungen zurechnen, deshalb klare Aufgabenstellung, Einweisung und Kontrolle und Sorgfalt bei Auswahl.
- Organisationsmängel, deshalb stets Arbeitsfähigkeit des Vorstandes sichern.
- Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, deshalb notwendige Vorkehrungen treffen, sowie Räum- und Streupflicht eindeutig regeln.

Der Verein haftet nicht für Schäden:

- durch einzelne Mitglieder,
- infolge Überschreiten von Befugnissen oder Vollmachten,
- durch im Namen des Vereins handelnde, aber nicht dazu befugte oder bevollmächtigte Mitglieder,
- aus Handlungen, die nicht dem Verein dienen.

Deshalb bei Forderungen auf Schadenersatz stets prüfen
WER will von WEM WAS und WARUM und
WER war mit WELCHEM AUFTRAG tätig.

Absicherung des Vorstandes durch Satzung und Mitgliederbeschlüsse

In der Satzung ist eindeutig zu regeln:

- Rechte, Pflichten und Befugnisse des Vorstandes und seiner Mitglieder,
- keine Haftung des Vorstandes bei Schäden infolge Aufgabenerfüllung und bei Fahrlässigkeit,

- Ausschluss bestimmter Tätigkeitsbereiche aus der Haftung,
- Einschränkung von Vertretungsbefugnissen/Rechtsgeschäften,
- keine Haftung bei Erfüllung von Mitgliederbeschlüssen.

Daher in der Mitgliederversammlung:

- stets über Vorhaben und Ausgaben beschließen lassen,
- auf Entlastung aufgrund der Geschäfts- und Kassenberichte Wert legen.

Beachte, dass die Satzung weder § 31 BGB noch die §§ 276, 278, 421 und 840 BGB außer Kraft setzen kann.

Absicherung durch Verträge

Das Vereinsmitglied hat aufgrund des Mitgliedschafts- und Pachtverhältnisses zwei Vertragspartner, den Verein und den Verband bzw. den Verein als Zwischenpächter.

Der Verein kann also keine wirksamen Beschlüsse über mit der Pacht und dem Vereinsmitglied als Pächter zusammenhängende Fragen fassen, wenn ihm der Zwischenpächter nicht einen entsprechenden Auftrag dazu erteilt und ihm neben Pflichten auch Rechte überträgt, die er im Auftrag und namens des Zwischenpächters wahrnehmen soll. Dies erfolgt in einer „Befugnis des Vereins zur Verwaltung der Kleingartenanlage“.

Absicherung durch Versicherungen

Die ehrenamtlich Tätigen können rechtlich geschützt werden, wenn der Verein neben der obligatorischen Haftpflichtversicherung noch folgende Versicherungen abschließt:

- Unfallversicherung für Gemeinschaftsarbeit,
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung,
- Rechtsschutzversicherung,
- Dienstfahrtenkaskoversicherung,
- Versicherung des Vereinseigentums gegen Feuer- und Einbruchdiebstahl-Schäden.

Eine persönliche Haftung des Vorstandes erfolgt nach § 276 BGB nur, wenn Vorstandsmitglieder

- die Vertretungsbefugnisse überschreiten,
- ihre Aufgaben schuldhaft schlecht erfüllen,
- vertragliche Pflichtverletzungen begehen,
- gesetzlich geregelte zugewiesene Aufgaben nicht erfüllen;

aber nur für Handlungen während ihrer Amtszeit.

Bei gewissenhafter Arbeit und Erfüllung der mit der Funktion übernommenen Pflichten braucht kein Mitglied Angst vor einem Vorstandsamt zu haben!

Ehre, wem Ehre gebührt – Ehrungen und Auszeichnungen

Es liegt im Wesen der Sache, dass der ehrenamtlich Tätige für seine Arbeit kein Entgelt erhält. Um so wichtiger ist für ihn die öffentliche Anerkennung seiner Leistungen im Verein, im Bezirks- oder Territorialverband und im Landesverband und unter Umständen auch in der breiten Öffentlichkeit.

Leider wird die Möglichkeit jemand zu ehren noch viel zu wenig genutzt.

In den Satzungen oder in speziellen Ehrenordnungen sollte festgeschrieben sein, welche Form der Ehrung und Auszeichnung verdienstvollen Mitgliedern zusteht und zu welchem Anlass sie vorgenommen werden.

Folgendes sollte beachtet werden:

- Grundsätzlich sollten Ehrungen und Auszeichnungen öffentlich vorgenommen werden. Anlässe können Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen, Landesverbandstage, persönliche Jubiläen und andere persönliche Ehrentage sein.
- Halten Sie die Rangfolge der Ehrungen „von unten nach oben“ ein,
- Die Ehrenordnung des Vereins ist mit der des Bezirks- oder Territorialverbandes und des Landesverbandes abzustimmen.
Bei verdienstvollen Mitgliedern sollte nicht gleich die Ehrenordnung bemüht werden. In einem ersten Schritt kann hier auch eine Ehrung außerhalb der Ehrenordnung mittels einer Urkunde, einem Sachgeschenk oder einer mündlichen lobenden Erwähnung in der Mitgliederversammlung erfolgen.
- Halten Sie die Ehrung vertraulich, damit sie eine Überraschung bleibt.
- Vergessen Sie Ihre Ersten Vorsitzenden nicht (niemand lobt sich gern selbst). Auch der Zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied kann die Ehrung anregen.
- In den Ehrenordnungen ist streng zwischen Verdiensten eines Mitglieds und der reinen Zugehörigkeit zum Verein zu unterscheiden. Bei Ehrungen für die Dauer einer Mitgliedschaft sollte der Verein zu Urkunden und Sachgeschenken greifen.
- Auch sollte in der Ehrenordnung die Ehrung von nicht dem Verein angehörenden Personen festgelegt sein. Es gibt Freunde, Gönner und Förderer des Vereins, die es aus verschiedenen Gründen verdient haben, eine Ehrung zu erhalten (z.B. Bürgermeister, Sponsoren etc.).

Formen der Würdigung und Auszeichnung können sein:

- Öffentlicher Dank in der Mitgliederversammlung.
- Überreichen von Urkunden für besondere Leistungen.
- Ehrennadeln der Vereine/Vorstände mit Urkunde, ggf. in mehreren Stufen (Bronze, Silber, Gold).
- Sachgeschenke (Pokale, Bilder, Wandteller, goldener Spaten, grüne Schürze usw.).
- Eintragung in das Ehrenbuch des Vereins/Verbandes.
- Glückwunschschriften zu besonderen Jubiläen oder runden Geburtstagen.
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied.

In vielen Städten, Gemeinden und Ministerien gibt es Formen der öffentlichen Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit. Die Vorstände sind gut beraten, auch diese Möglichkeit der Auszeichnung verdienstvoller Mitglieder zu nutzen.

Zu guter Letzt kann auf Bundesebene das Bundesverdienstkreuz in verschiedenen Stufen verliehen werden.